

An
die Stadtverordnetenvorsteherin der
Kreisstadt Dietzenbach

11.06.2018

Änderungsantrag zu Drucksache-Nr. 18/0512-1/50: Beitragsfreistellung KITA

Die SVV möge in öffentlicher Sitzung beschließen, die Magistratsvorlage zur Beitragsfreistellung KITA entsprechend den folgenden Punkten zu ändern:

1. Anhebung des Referenzpreises:

Der Referenzwert von 190€ für die Gebührenberechnung von Betreuungszeiten, die die vom Land geförderten sechs Stunden überschreiten, wird auf das maximal zulässige Maß ~~von 200€~~ angehoben und die abhängigen Gebühren werden entsprechend angepasst.

2. U3-Gebührenanpassung an Nachbargemeinden:

Die Gebühren für die U3-Betreuung werden im Vergleich zu dem Magistratsentwurf um 10% angehoben.

3. Ausnahmeregelung für Bambini:

Für Kinder im 3. KITA-Jahr mit einer über sechs Stunden hinausgehenden Betreuung gilt die bisherige Gebührenordnung, wenn gleichzeitig keine Geschwister im KITA-Bereich betreut werden.

4. Vereinbarung von Beruf und Familie:

Für die Nachmittag-Betreuung wird noch in diesem Jahr die Möglichkeit eröffnet, wahlweise für weniger als fünf Tage die Woche eine Betreuung zu vereinbaren. Die Gebühren werden linear angepasst.

5. Zeitliche Glättung der finanziellen Belastung:

Es werden Zahlungsmodalitäten entwickelt, die die heutige Spitzenbelastung im U3-Bereich reduzieren können, ohne dass die Stadt auf Einnahmen verzichtet.

Begründung:

Die Fraktion DL/FW-UDS begrüßt ausdrücklich die Bemühungen der Landesregierung um die weitgehende Freistellung der Eltern von den Gebühren der Kinderbetreuung. Dies bestätigt nochmals die landesweiten Bemühungen der Freien Wähler, im Zuge der letzten Kommunalwahl durch eine Unterschriftenaktion eine Gesetzesinitiative zur Durchsetzung der gebührenfreien Kinderbetreuung zu erreichen.

Gleichwohl gibt es in der jetzt anstehenden lokalen Umsetzung Aspekte, die zur Vermeidung oder zumindest der Reduzierung der kommunalen Mehrbelastung angegangen werden sollten.

ad 1: Anhebung des Referenzpreises

Zwei Argumente sprechen für die Anhebung des Referenzpreises:

- Durch die geringen Gebührenanhebungen in den vergangenen Jahren ist das Ziel, die Eltern mit einem Drittel der anfallenden Kosten zu beteiligen, auch unter Einbeziehung der zukünftigen Freistellungsbeträge des Landes in weite Ferne gerückt. Hier besteht – auch in Anbetracht der anstehenden sonstigen Belastungen für alle Bürger – dringender Handlungsbedarf.
- Die Ausführungsbestimmungen zu den Änderungen des HKJGB gehen von der Fiktion einer linearen Kostenverteilung über den Tag aus. Dem ist aber mitnichten so, da die Gruppenstärke zum Nachmittag hin ausdünn und dadurch die Personalkosten eben nicht dem Anteil der Vormittag-Stunden entsprechen, sondern höher liegen.

ad 2: U3-Gebührenanpassung an Nachbargemeinden

Durch die Personalintensität im Krippe-Bereich entstehen im Vergleich zu dem Ü3-Bereich fast dreimal so hohe Kosten je Kind, die KITA-Gebühren sind aber nicht mal 30% höher. Dieses Missverhältnis ist in den Nachbarkommunen weniger ausgeprägt. Die dortigen Gebühren berücksichtigen die unterschiedliche Kostenstruktur und liegen bei den U3-Gebühren z.T. weit über den Dietzenbacher Werten.

ad 3: Ausnahmeregelung für Bambini

Die angestrebte Entlastung der Eltern sollte nicht zu Situationen führen, bei denen Eltern mehr als bisher zahlen müssen. Dies wäre der Fall für die Gebühren eines Kindes im Bambini-Jahr mit Nachmittagsbetreuung und keinen Geschwistern im KITA-Kinder, durch die Nachteile überkompensiert werden.

ad 4: Vereinbarung von Beruf und Familie

In vielen jungen Ehen führt der Wunsch bzw. die Notwendigkeit, dass beide Partner arbeiten, zu einer erhöhten Nachfrage nach Ganztagsplätzen. Dieser Bedarf erstreckt sich aber nicht bei allen Familien bzw. Alleinerziehenden auf alle Arbeitstage. Hier wäre das Angebot einer auf 2-3 Tage reduzierten Nachmittagsbetreuung für beide Seiten hilfreich. Die Eltern sparen Geld und für die KITA ergibt dies - allerdings mit zusätzlichem Organisationsaufwand - eine bessere Ausnutzung der knappen Personalressourcen.

ad 5: Zeitliche Glättung der finanziellen Belastung

Gerade für Berufstätige ist der Kinderwunsch kaum noch in Einklang zu bringen mit den hohen finanziellen Belastungen. Vor allem die U3-Phase bedeutet eine hohe finanzielle Belastung, die erst in der Ü3-Phase dank der teilweisen Beitragsfreistellung abgemildert wird. Es ist zu prüfen, inwieweit optional Zahlungsmodalitäten bereitgestellt werden können, die analog zur Ratenzahlung die hohe Belastung der U3-Zeit strecken und in Kombination mit der Ü3-Phase eine gleichmäßige Belastung für die Familie ermöglichen.